



Gründung am 30. Juli 1954
Satzung i.d.F.v. 18. Januar 2006

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen: VEREINIGUNG VON LEITENDEN BEAMTINNEN UND BEAMTEN IM SCHULISCHEN BILDUNGSBEREICH DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN (VLBB). Sie hat ihren Sitz am Wohnsitz der oder des Vorsitzenden.

2. Sie ist ein Zusammenschluss von im Dienst befindlichen und ehemaligen leitenden Beamtinnen und Beamten im schulischen Bildungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sieht ihre Aufgabe darin, ihren Mitgliedern außerhalb der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, aus ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung heraus tätigen Anteil an den Bildungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu nehmen und die Interessen wie auch die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Belange der Mitglieder zu vertreten.

3. Die Vereinigung ist partei-, konfessions- und verbandsneutral. Die Mitgliedschaft schließt die Zugehörigkeit zu anderen Vereinigungen nicht aus.

4. Die Vereinigung ist Mitglied der Konferenz der Schulräte Deutschlands (KSD).

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können aktive, ehemalige und pensionierte leitende Beamtinnen und Beamten im schulischen Bildungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen werden. Die Aufnahme in die Vereinigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3

Organe

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern. Bei der Wahl des Vorstandes sollten die verschiedenen beruflichen Arbeitsschwerpunkte berücksichtigt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung oder durch Zuruf mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat spätestens im Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

3. Der Vorstand vertritt die Vereinigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich. Für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht kann der Vorstand einen geeigneten Vertreter beauftragen.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über seine Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte für die Vereinigung ehrenamtlich; Auslagen sind zu erstatten.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder in sonst geeigneter Weise unter Angabe der Tagesordnung

einberufen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mit Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder können auch in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

3. Beschlüsse werden unbeschadet der Bestimmung des § 6 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist.

§ 6

Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt für einen Beschluss über die Auflösung der Vereinigung. In beiden Fällen ist jedoch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7

Vermögen der Vereinigung

1. Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die im Ruhestand befindlichen Mitglieder zahlen zwei Drittel dieses Betrages. Im Übrigen erhält die Vereinigung ihre Mittel durch frei-willige Zuwendungen seitens der Mitglieder oder von dritter Seite.

2. Die Kasse ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern zu prüfen, die der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorlegen. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Bei Auflösung der Vereinigung wird das Vermögen gemäß Beschluss der Auflösungsversammlung gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt mit dem Datum der Vorstandswahl.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist am 18. Januar 2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und in Kraft getreten.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre meinen Beitritt zur

Vereinigung von Leitenden Beamtinnen und Beamten im schulischen Bildungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (VLBB)

Bitte Druckschrift!

Amtsbez./Titel/Name : _____

Vorname(n): _____

Bitte unterstreichen:

BezReg A, BezReg Det, BezReg Düs, BezReg K, BezReg M, LfS, MSJK, _____

Dezernat/Referat: _____ Geb. am: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Privatadresse:

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Ich habe ein Exemplar der Satzung in der aktuellen Fassung erhalten.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bankeinzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag von z.Zt. 24 €/Jahr (Pensionierte Mitglieder 16 €/Jahr):

Kto.Nr.: bei:

BLZ: Datum: Unterschrift:

Ein Exemplar der Beitrittserklärung bitte an

Gerhard Ludwig Kneißler
Schriftführer VLBB
Königsbergstraße 49
59755 Arnsberg

das andere kann zusammen mit der Satzung zu den eigenen Akten genommen werden.